

Apotheker: Im Ausland qualifiziert – in Deutschland arbeiten

Am 22. Februar 2017 trafen sich im Ausland qualifizierte Apothekerinnen und Apotheker und Berliner Apothekenleiterinnen und Apothekenleiter bei einer gemeinsamen Informationsveranstaltung der Apothekerkammer Berlin und des Berliner Apotheker-Vereins. Es ging um Fragen der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse, um Hospitation, Praktikum und Arbeit in der Apotheke, Tipps zur Vorbereitung auf anstehende Prüfungen und Fördermöglichkeiten durch die Agentur für Arbeit. Die 70 Veranstaltungsteilnehmer diskutierten lebhaft, tauschten Erfahrungen aus und knüpften Kontakte.

Fazit war, dass der Weg zur Approbation zwar kein leichter ist, Erfolgsgeschichten aber Mut machen – und letztlich Arbeitnehmer und Arbeitgeber profitieren können.

Im Jahr 2015 stand der Apothekerberuf auf Platz sieben der Berufe, für die ausländische Bewerber deutschlandweit eine Anerkennung anstrebten. Viele dieser Bewerber kommen aus Krisengebieten wie Syrien. Aber auch Apothekerinnen und Apotheker aus dem europäischen Ausland und anderen Teilen der Welt zieht es nach Deutschland, insbesondere in die Hauptstadt Berlin. So unterschiedlich die Biografien der Zugezogenen sind, so sehr eint alle der Wunsch nach einem strukturierten Überblick über die hiesigen Anforderungen an Apothekerinnen und Apotheker und die Chancen auf dem Arbeitsmarkt. In Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) und der Agentur für Arbeit adressierten die Apothekerkammer Berlin und der Berliner Apotheker-Verein diese Themen in ihrer gemeinsamen Informationsveranstaltung.



Dr. Susanne Damer (Berliner Apotheker-Verein) und Dr. Stefan Wind (Apothekerkammer Berlin) führten durch den Vormittag.

Foto: AK Berlin

Anerkennung des Berufsabschlusses

Zunächst erläuterte Petra Mikoleit, Teamleiterin ausländische Akademiker und Akademikerinnen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo), den Anwesenden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um die Approbation oder eine zeitlich befristete und beschränkte Berufserlaubnis gemäß § 11 Bundes-Apothekerordnung zu erhalten. Unterschieden werde hierbei, ob der Berufsabschluss in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder in einem anderen Staat (Drittstaat) erworben wurde. Für erstgenannte Staaten gelte in der Regel das Verfahren der automatischen Anerkennung (stichtagsabhängig) nach der Richtlinie 2005/36/EG. Der Abschluss werde in diesen Fällen ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, so Mikoleit. Die Approbation werde erteilt,



Die Veranstaltung „Im Ausland qualifiziert – in Deutschland arbeiten“ weckte großes Interesse.

Foto: AK Berlin

wenn auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt seien (persönliche Integrität, gesundheitliche Eignung, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache). Die zur Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse müssten in der Regel in einer Fachspracheprüfung nachgewiesen werden.

Bei einer außerhalb der EU-Vertragsstaaten (Drittstaaten) abgeschlossenen Ausbildung prüft das LAGeSo, ob der Ausbildungsstand gleichwertig ist. Dies sei in der Regel nicht der Fall, weil es allein schon wesentliche Unterschiede bei den speziellen Rechtsgebieten für Apotheker gebe. Deshalb sei zusätzlich zur Fachspracheprüfung eine Kenntnisprüfung abzulegen, mit der gleichwertige Kenntnisse festgestellt werden. Geprüft werden die pharmazeutische Praxis und die speziellen Rechtsgebiete.

Ohne Feststellung der Gleichwertigkeit, d.h. ohne Ablegen der Kenntnisprüfung könne ein Apotheker aus einem Drittstaat gemäß § 11 Bundes-Apothekerordnung eine auf zwei Jahre befristete Berufserlaubnis erhalten. Bei der Erteilung der Berufserlaubnis werde geprüft, ob der Antragsteller eine Ausbildung als Apotheker, die mit der hiesigen Ausbildung vergleichbar ist, abgeschlossen hat und die uneingeschränkte Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs im Heimatland oder Studienland erhalten hat. Sprachkenntnisse der Stufe B2 müssten für die Erteilung der Berufserlaubnis nachgewiesen werden. Die Berufserlaubnis sei zeitlich und räumlich auf ein Bundesland beschränkt und enthalte Auflagen, erläuterte Mikoleit. Die Art der Auflagen könne sich von Bundesland zu Bundesland unterscheiden. In Berlin dürfen Inhaber einer Berufserlaubnis den Apothekerberuf ausschließlich im Angestelltenverhältnis sowie stets unter Aufsicht, in Anwesenheit und unter Anleitung und Verantwortung eines approbierten Apothekers ausüben.

Weitere Informationen zur Approbation sowie zur Berufserlaubnis finden sich auf der Seite des LAGeSo: www.berlin.de/lageso > gesundheit > berufe-im-gesundheitswesen > akademisch > apothekerin-apotheker

Landesamt für Gesundheit und Soziales **be** mit **Berlin**

Drittstaatenausbildung – Berufserlaubnis
vorübergehende Erlaubnis zur Ausübung des Apotheker-Berufs

Tätigkeit unter Aufsicht (oder Anwesenheit oder Beisein eines Apothekers)

- ggf. Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten oder Beschäftigungsstellen

Erforderlich

- Nachweis einer abgeschlossenen pharmazeutischen Ausbildung
- Uneingeschränkte Erlaubnis zur Ausübung des Apotheker-Berufs im Heimatland oder Studienland

Dauer

- Für maximal 24 Monate im gesamten Bundesgebiet – Vorzeiten aus anderen Bundesländern werden angerechnet

Teamleiterin „Ausländische Akademiker und Akademikerinnen“ beim LAGeSo Berlin – Dipl.-Päd. Petra Mikoleit ······ 22.02.2017 ······ Seite 4

Landesamt für Gesundheit und Soziales **be** mit **Berlin**

Drittstaatenausbildung – Approbation
Nachweis einer 5jährigen abgeschlossenen pharmazeutischen Ausbildung

Wesentliche Fächer
(Staatsprüfungsfächer)

▼▼

Pharmazeutische Praxis und Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker/innen
Wesentliche Unterschiede liegen immer vor!

Fehlt ein wesentliches Fach

▼▼

Kenntnisprüfung bezogen auf Rechtsgebiete und Pharmazeutische Praxis

▼▼

Regelfall: Approbation nur erhältlich über eine Kenntnisprüfung für Apotheker/innen

Teamleiterin „Ausländische Akademiker und Akademikerinnen“ beim LAGeSo Berlin – Dipl.-Päd. Petra Mikoleit ······ 22.02.2017 ······ Seite 6

Praktische Tipps für den Weg zur Approbation

Wie gehe ich nun am besten vor, um schließlich die Approbation zu erhalten? Wie laufen Fachsprachentest und Kenntnisprüfung ab, und wie kann ich mich darauf vorbereiten? Diese und weitere Fragen erreichen die Apothekerkammer immer wieder. Eva Goebel und Dr. Stefan Wind gaben den ausländischen Kolleginnen und Kollegen im zweiten Vortrag des Vormittags konkrete Tipps zum Vorgehen.

Apotheker aus „Drittstaat“ – Weg zur Approbation – wie gehe ich vor?

Unsere Empfehlung

1. Deutsch lernen bis **Level GER B2** (Sprachzertifikat), evtl. zeitgleich in Apotheke **hospitieren**.
2. Berufserlaubnis beantragen.
3. Mindestens 1 Jahr als Apotheker/in mit Berufserlaubnis in **Apotheke arbeiten, Fortbildungen** besuchen, **Fachliteratur** studieren.
4. Antrag auf Approbation stellen (spätestens ½ Jahr **vor** Ablauf der Berufserlaubnis),
erst dann: zur Prüfungsvorbereitung Besuch des **Praktikumsbegleitenden Unterrichts** für Pharmazeuten im Praktikum!

Apothekerkammer Berlin

Zunächst müsse der Fokus auf das Erlernen der deutschen Sprache gelegt werden. Das Sprachlevel B2 sei nicht nur essenziell für den Erhalt der Berufserlaubnis, sondern auch für eine weitere Vertiefung der Kenntnisse des Apothekenwesens und seiner rechtlichen Hintergründe sowie der Fachsprache. Möchte der Apotheker neben dem Besuch eines Intensivsprachkurses schon mal in die Fachsprache hineinhören und sich über die Abläufe in einer Apotheke einen Überblick verschaffen, könne er stundenweise in einer Apotheke hospitieren. Pharmazeutische Tätigkeiten dürfe er dann allerdings noch nicht ausführen.

Nach Erreichen des Sprachlevels B2 empfahl Goebel Apothekern aus Drittstaaten, zunächst die befristete Berufserlaubnis zu beantragen, um praktische Erfahrungen als Apotheker unter Aufsicht sammeln zu können. Mit der Berufserlaubnis würde sie mindestens ein Jahr in einer Apotheke ar-



beiten und sich in diesem Jahr auf die Pharmazeutische Praxis in Deutschland, die Fachsprache und die rechtlichen Bestimmungen konzentrieren, so Goebel. Diese praktische Erfahrung sei aus ihrer Sicht nötig, um schließlich erfolgreich die Kenntnisprüfung absolvieren zu können.

Begleitend solle man das umfassende Fortbildungsangebot der Apothekerkammer nutzen, besonders geeignete Seminare seien mit dem Zusatz „TIPP – besonders geeignet für Apothekerinnen und Apotheker mit ausländischem Berufsabschluss“ gekennzeichnet und über den Suchbegriff „TIPP“ unter www.akberlin.de > Fortbildung > Veranstaltungen zu finden, so Goebel. In diesen Seminaren werden z.B. Rechtsgrundlagen für den Apothekenbetrieb, Grundlagen der Rezepturherstellung und Beratungsthemen vertiefend behandelt. „Bewusst bieten wir keine Veranstaltungen nur für ausländische Apothekerinnen und Apotheker an. Der Austausch mit ihren deutschen Kolleginnen und Kollegen ist die beste Methode, in Kontakt zu kommen und die Fachsprache zu praktizieren“, erläuterte Wind. Spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Berufserlaubnis solle man dann die Approbation beantragen, eine Bearbeitungsfrist von ein paar Monaten müsse einkalkuliert werden.



Was Fragen nach den Gegenständen des Fachsprachentests und der Kenntnisprüfung betrifft, verwies Goebel auf die Homepage des LAGESo (www.berlin.de/lageso > Gesundheit > Berufe im Gesundheitswesen > Apotheker/in > Approbation > Kenntnisprüfung/ Informationsblatt zum Fachsprachentest) und der Apothekerkammer (www.akberlin.de > Ausbildung > Apotheker/in: Ausländische Berufsabschlüsse > Fachsprachentest). Schließlich legte Goebel den ausländischen Kolleginnen und Kollegen noch nahe, in Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung den Praktikumsbegleitenden Unterricht (PbU) für Pharmazeuten im Praktikum zu besuchen. Wichtig hierbei sei, dass aus Platzgründen jeder den Unterricht nur einmal besuchen könne. Sinn mache dies erst, wenn die Kenntnisse der Fachsprache schon sehr gut seien, man schon praktische Erfahrungen gesammelt habe und die Kenntnisprüfung bald bevorstünde. Die Teilnahme an dem Unterricht sei nicht verpflichtend, aber zu empfehlen. Es mache zudem Sinn, mit den dort anwesenden Pharmazeuten im Praktikum Lerngruppen zu



Dr. Stefan Wind (links) und André Hanschke Foto: AK Berlin



Petra Mikoleit (links) und Eva Goebel Foto: AK Berlin

bilden – denn schließlich sei die Kenntnisprüfung nichts anderes als das Dritte Staatsexamen.

Weitere Informationen zur Anmeldung für den PbU finden sich unter www.akberlin.de > Ausbildung > Pharmazeuten im Praktikum.

Am Schluss ihres Vortrags zeigte Goebel noch einen Auszug aus dem aktuellen Stellenmarkt – abgerufen am Vortag. „Derzeit suchen 120 Apotheken pharmazeutisches Personal. Auch wenn Sie als Apotheker mit befristeter Berufserlaubnis noch nicht alles machen können, was von einem Apotheker erwartet wird: Bewerben Sie sich – ruhig auch auf ausgeschriebene Stellen für PTA und PhiP. Sie sind pharmazeutische Mitarbeiter – und wenn alles gut läuft, möglicherweise demnächst approbierte Kollegen“, appellierte Goebel an die Anwesenden.

Möglichkeiten der Förderung durch die Agentur für Arbeit

Daran anknüpfend stellte André Hanschke, Projektleiter des Arbeitgeber-Service „Asyl“ der Agentur für Arbeit Berlin Süd, verschiedene Förderungsmöglichkeiten im Kontext „Flucht & Asyl“ vor. Unterstützung bietet der Service zum Beispiel bei der Klärung rechtlicher Rahmenbedingungen,

der Rekrutierung und Vorbereitung geeigneter Kandidaten/innen sowie in Form von Beratung zu finanzieller Förderung. Finanziell gefördert werden zum Beispiel Sprach- und Qualifizierungskurse, zudem können Kosten übernommen werden, die im Rahmen beruflicher Anerkennungsverfahren entstehen.

Förderleistungen für Arbeitnehmer/innen

- **Sprachförderung**
 - Berufsbezogene Sprachkurse mit finanzieller Förderung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge
 - Erlangung eines notwendigen Sprachniveaus bspw. in Vorbereitung eines beruflichen Anerkennungsverfahrens
- **Förderung der beruflichen Weiterbildung**
 - Berufliche Weiterbildung zum Ausgleich von Qualifikationsdefiziten
 - Übernahme der Lehrgangskosten (inkl. Fahrkostenerstattung)
- **Vermittlungsbudget**
 - Übernahme der Kosten, die bspw. im Rahmen beruflicher Anerkennungsverfahren entstehen

Bundesagentur für Arbeit
Seite 5

Förderleistungen für Arbeitgeber

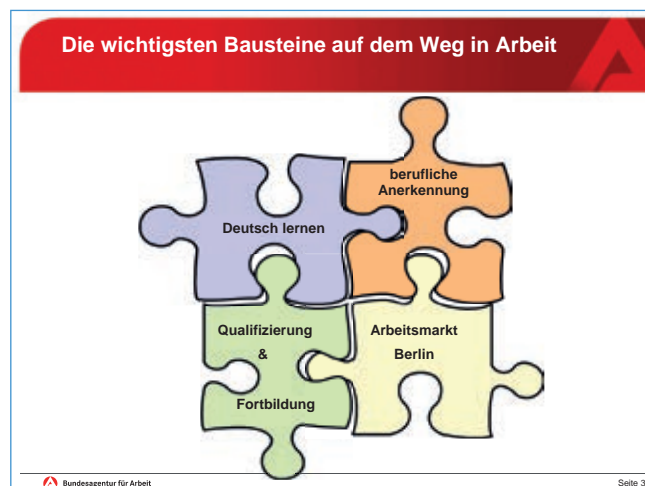
- **Betriebliches Praktikum**
 - Betriebliche Erprobung
 - Eignungsfeststellung und / oder Vermittlung berufsfachlicher Kenntnisse am Arbeitsplatz
 - Dauer bis zu 12 Wochen
- **Hospitation**
 - Hospitant ist „Gast“, der Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangt, ohne dabei betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu verrichten (keine aktive Mitarbeit)
- **Eingliederungszuschuss**
 - Lohnkostenzuschuss während Beschäftigung bei erhöhtem Einarbeitungsaufwand
 - Förderhöhe und –dauer bis zu 50 % des Arbeitsentgelts bis zu einer Dauer von 12 Monaten
 - Nachbeschäftigungspflicht in Höhe des Förderzeitraums

Bundesagentur für Arbeit
Seite 6

Interessant für Apothekenleiter sei noch die Option, einen Eingliederungszuschuss zu beantragen, so Hanschke. Ein Eingliederungszuschuss könne gezahlt werden, wenn zu erwarten sei, dass die volle Arbeitsleistung erst nach einer längeren Einarbeitungszeit als üblich bzw. nur nach einem erhöhten Einarbeitungsaufwand erbracht werden könne. In welcher Höhe und für welchen Zeitraum ein Eingliederungszuschuss gezahlt werden kann, sei in jedem Einzelfall von der zuständigen Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter zu prüfen. Die Förderung könne bis zu 50 Prozent des vereinbarten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts, die Förderdauer bis zu zwölf Monate betragen. Zu beachten sei in diesem Zusammenhang, dass ein Eingliederungszuschuss nur gewährt werden könne, wenn ein angemessenes Gehalt vereinbart worden sei und der Arbeitnehmer mindestens denselben Zeitraum der Förderung noch nachbeschäftigt würde, erläuterte Hanschke.

Diese Förderung könne zudem nur vor Antritt der Stelle bewilligt werden, und nur, wenn der Bewerber bei der für ihn zuständigen Agentur für Arbeit oder Jobcenter gemeldet sei.

In Frage käme diese Förderung übrigens nicht nur für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge, sondern auch für EU-Apothekerinnen und Apotheker, die die Approbation erhalten haben, arbeitssuchend gemeldet seien und einer verstärkten Einarbeitung bedürften, ergänzte Hanschke. Zum Abschluss fasste er zusammen: „Die Sprache ist das A&O – gemeinsam mit der Anerkennung der Berufsqualifikation, gezielter Fortbildung und Kenntnissen des Berliner Arbeitsmarktes ist Deutsch lernen der wichtigste Baustein auf dem Weg in Arbeit. Das Ganze ist sicher kein Sprint, sondern eher ein Marathon.“



Das Schlusswort: Eine Erfolgsgeschichte

Eine Kollegin aus Indonesien hat es geschafft: Im Januar hat sie die Kenntnisprüfung bestanden, jetzt ist sie approbierte Apothekerin. Frau Dr. Pricilla Sinambela möchte ihre Kolleginnen und Kollegen motivieren und erzählt daher gerne ihre Geschichte. Zunächst habe sie in einer Apotheke hospitiert, um die Fachsprache zu erlernen. Ihr Chef habe sie sehr gefördert und ihr immer wieder Fragen gestellt – gerne zum Beispiel jeweils zu den Arzneimitteln, die sie im Begriff war wegzuräumen. So habe sie täglich dazugelernt.

Nachdem sie die befristete Berufserlaubnis erhalten hatte, arbeitete sie weiter in der Apotheke, jetzt als Apothekerin unter Aufsicht. Parallel besuchte sie im Mai 2016 den Praktikumsbegleitenden Unterricht. Im Januar 2017 bestand sie schließlich die Kenntnisprüfung und erhielt die Approbation.

Diese Geschichte zeigt, dass es geht – mit Wissensdurst, Disziplin und kollegialer Unterstützung. Und nicht zuletzt mit großem Enthusiasmus – denn der war deutlich spürbar in diesem letzten Beitrag des Vormittags.



Weitere Informationen und Kontakte

Apothekerkammer Berlin

<http://www.akberlin.de/ausbildung/apothekerin-auslaendische-berufsabschluesse.html>
 Ansprechpartner Eva Goebel: goebel@akberlin.de

LAGeSo Berlin

<http://www.berlin.de/lageso/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/akademisch/apothekerin-apotheker/artikel.116028.php>

IQ Netzwerk Berlin

<http://www.berlin.netzwerk-iq.de/das-netzwerk/unsere-ziele/Haerterfallfonds>

Beauftragter des Berliner Senats für Integration und Migration

<http://www.berlin.de/lb/intmig/>

Agentur für Arbeit

Asylsuchende und Geduldete

Königin-Elisabeth-Str. 49
 14059 Berlin
 030 / 5555 77 – 1818

Berlin-Sued.Asylsuchende@arbeitsagentur.de

Anerkannte Flüchtlinge

jeweils zuständiges Jobcenter oder zentrale Hotline
 0800 4 5555 00

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Sonnenallee 282
 12057 Berlin

030 – 5555 77 77 55

Berlin-Sued.AG-BeratungAsylsuchende@arbeitsagentur.de